

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. Dezember 1994

3638. Richt- und Nutzungsplanung Fehraltorf (Revision)

Am 28. März 1994 beschloss die Gemeindeversammlung Fehraltorf eine Teilrevision des mit RRB Nr. 156/1984 genehmigten kommunalen Gesamtplanes und der mit RRB Nr. 336/1984 genehmigten Nutzungsplanung.

Die gemäss revidiertem Planungs- und Baugesetz (PBG) überarbeitete kommunale Richt- und Nutzungsplanung umfasst den kommunalen Verkehrsplan, die Bauordnung, den Zonenplan mit Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung, den Zonenplan für die Kernzone Dorf und die Quartiererhaltungszonen, den Kernzonenplan Aussenwachen sowie den Ergänzungsplan für die Wald- und Gewässerabstandslinien. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirkrates vom 2. Mai 1994 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 4. Mai 1994 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen. Der Gemeinderat Fehraltorf ersucht mit Schreiben vom 30. Mai 1994 um Genehmigung der Teilrevision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung.

Die gemäss neuestem Projekt des kantonalen Tiefbauamtes in den kommunalen Verkehrsplan aufgenommene geplante Verlegung der Zürcherstrasse als Westumfahrung Rütli und der von der Kempttalstrasse entlang der Kempt verlegte regionale Radweg weichen vom mit RRB Nr. 554/1985 festgesetzten regionalen Verkehrsplan ab. Es ist vorgesehen, diese Änderungen der Linienführung auch bei der bevorstehenden Revision im regionalen Verkehrsplan zu berücksichtigen.

Der Entscheid, ob eine Revision des Erschliessungsplanes erforderlich ist, wird zurückgestellt, bis die aufgrund der geschaffenen Verdichtungsmöglichkeiten notwendige Überprüfung der Ver- und Entsorgungsanlagen abgeschlossen ist.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV in Form des Berichtes zur Ortsplanung liegt vor. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Fehraltorf vom 28. März 1994 revidierte kommunale Richt- und Nutzungsplanung, bestehend aus Verkehrsplan, Bauordnung, Zonenplan mit Festlegung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV), Zonenplan für die Kernzone Dorf und die Quartiererhaltungszonen, Kernzonenplan Aussenwachen sowie Ergänzungsplan für die Wald- und Gewässerabstandslinien, wird genehmigt.

II. Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses ist gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Fehraltorf, 8320 Fehraltorf (unter Beilage von fünf mit Genehmigungsvermerk versehenen Sät-

zen der Revisionsvorlage), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. Dezember 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller